

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 17 (1990)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Mehr Sicherheit für Auslandschweizer

Auf zwei wesentlichen Säulen ruht das gegenwärtige Sicherheitsangebot, das der Fonds (Solidaritätsfonds der Auslandschweizer) den Mitbürgern fern der Heimat macht: Absicherung gegen Existenzverlust und günstigere Aufnahmemöglichkeiten in eine schweizerische Krankenversicherung bei Rückkehr in die Schweiz.

Seit fünfzehn Jahren betrug bis zum 1. Januar 1990 die höchstmögliche Pauschalentschädigung für Auslandschweizer, die sich beim Fonds gegen Existenzverlust abgesichert hatten, 50000 Franken pro versicherte Person. Weil aber Teuerung und Wertverlust des Schweizer Frankens einst grosszügig bemessene Versicherungsleistungen für einige Versicherte zu einem «Tropfen auf den heissen Stein» machten, hat der Fonds die Maximalleistungen neu auf 100000 Franken erhöht.

### Echte Starthilfe

Mit dieser Pauschalentschädigung, die sich bei Risikodeckung für mehrere Familienmitglieder entsprechend erhöhen lässt, erhalten die Mitbürger im Ausland bei politisch bedingtem Existenzverlust tatsächlich eine echte Starthilfe zum Aufbau einer neuen Existenz.

### Eidgenössische Volksabstimmung

#### 10. Juni 1990

Keine Vorlage

#### 23. September 1990

- Energieartikel
- Volksinitiativen:
  - Stopp dem AKW-Bau (Matorium)
  - Für einen Ausstieg aus der Kernenergie
  - Änderung des Strassenverkehrsgesetzes (Referendum)

#### 2. Dezember 1990

Gegenstände noch nicht festgelegt.

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:  
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Durch eine Kategorierweiterung samt Spareinlagen ergibt sich die Möglichkeit, sowohl zur Existenzabsicherung als auch für Sparzwecke die jeweils massgeschneiderte Lösung für jeden Einzelfall zu finden. Die Leistungsverdoppelung gegenüber der bisherigen höchstmöglichen Risikodeckung ist ein überzeugender Beweis für die nach wie vor ungebrochene Anpassungsfähigkeit des Fonds.

### Für Rückkehrer

Die vom Fonds im Januar 1988 neu geschaffene Möglichkeit, dank einer Vereinbarung mit der Grütli-Krankenversicherung heimkehrende Auslandschweizer problemlos und kostengünstig, zu attraktiven Altersstufenbedingungen in eine leistungsfähige Krankenkasse aufzunehmen, hat einen rekordmässigen Mitgliederzuwachs von 1387 Fonds-Partnern per Ende 1989 gebracht.

Die Gründe liegen auf der Hand. Vor allem ältere Landsleute, die aus Staaten heimkehren, mit denen die Schweiz keine Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, können dank der Grütli-Vereinbarung teure Aufnahmeprobleme mit Krankenversicherungen vermeiden. Die Versicherungsprämien sind nämlich vom Eintrittsalter in die Kasse abhängig nach dem Prinzip «Je älter, desto teurer». Durch Bezahlung einer Risiko- oder Warteprämie sichern sich Fonds-Mitglieder das Recht, später einmal ohne Vorbehalte, ohne ärztliche Untersuchung und vor allem zum Altersstufentarif ihres Versicherungsab schlusses im Ausland der schweizerischen Krankenkasse beitreten zu können.

### Noch ein Jahr

Zu Beginn dieses Jahres hat die Grütli nun die Altersgrenzen, auf denen die Prämienberechnung beruht, um die Klassen 66 bis 70, 71 bis 80 und 81 Jahre und mehr Jahre erweitert. Das bedeutet, dass mehr als siebzig Jahre alte Auslandschweizer bei Neuauflnahme in eine Kasse leider höhere Prämien bezahlen müssen. Allerdings bleibt noch eine «Gnadenfrist» bis zum 31. Dezember dieses Jahres: Die Grütli gibt bis zu diesem Zeit-

punkt allen 70jährigen und älteren Auslandschweizern die Chance, der Fonds-Vereinbarung zum günstigeren Prämientarif der 66- bis 70jährigen Mitglieder beizutreten.

*Wir beraten Sie gerne. Verlangen Sie deshalb eine ausführliche Dokumentation beim*

*Solidaritätsfonds der Auslandschweizer  
Gutenbergstrasse 6  
CH-3011 Bern  
(Tel. 031/250494)*

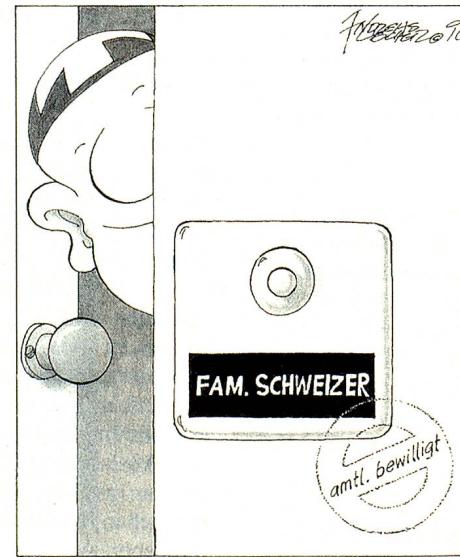
### Namensführung

## Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht

*Mehr als ein Jahr (1. Januar 1989) nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) bedarf die Bestimmung, wonach ein Auslandschweizer seinen Namen dem (schweizerischen) Heimatrecht unterstellen kann, immer noch gewisser Erläuterungen.*

Artikel 37 IPRG stellt den Grundsatz auf, wonach der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz dem schweizerischen Recht untersteht und der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland jenem Recht, auf welches das internationale Recht des Wohnsitzstaates (Kollisionsrecht) verweist. Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht. Auslandschweizer werden somit entweder der kantonalen Aufsichtsbe-

hörde direkt oder durch Vermittlung der Schweizer Vertretung erklären können, dass sie ihren Namen dem schweizerischen Recht unterstellen wollen. Die Frage einer Neubestimmung und somit einer neuen Unterstellung des Namens stellt sich aber nur, wenn ein gemäss IPRG namensrechtlich bedeutsames Ereignis eintrifft, bei welchem der Name des Direktbetroffenen einer Veränderung unterliegt. Solche Ereignisse sind, nebst einer eigentlichen





Namensänderung durch beordlichen Entscheid, u.a. Geburt, Anerkennung von Vaterschaften, Adoption, Eheschließung und Ehescheidung.

Hingegen sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung der Tod, ein blosster Wechsel des Wohnsitzes sowie der Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.

Tritt ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein, so steht nur der Name des/der unmittelbar Betroffenen in Frage, nicht jedoch jener seiner Eltern oder sogar weiterer Familienangehöriger.

Die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen (Optionserklärung), können Schweizer nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem namensrechtlichen Zivilstandsergebnis, das den Namen verändert, entweder vorher (bei einer Ehe), oder bloss kurze Zeit nachher wirksam abgeben.

Anders verhält es sich mit der Optionserklärung bei Mehrfachstaatlern. Ein Doppelbürger wird nur zugunsten der Anwendung des Rechtes jenes Heimatstaates optieren können, mit dem er am engsten verbunden ist. Welches die Staatsangehörigkeit der engsten Beziehung ist, kann nicht allgemein und losgelöst von den Umständen beantwortet werden. Ein wichtiges Anzeichen für die enge Verbundenheit ist aber sicherlich

der (nicht erst vor kurzer Zeit begründete) Wohnsitz des Namensträgers im betreffenden Heimatstaat. Schliesslich wird es aber der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen obliegen, einen Entscheid über die Gültigkeit der Option und über die engste Verbundenheit zu treffen.

Anlässlich der Optionserklärung werden in der Regel sowohl Nur-Schweizer wie auch Doppelbürger eine Gebühr bezahlen müssen, welche bei nachträglich festgestellter Unwirksamkeit der Erklärung von den Behörden nicht zurückerstattet werden kann.

*Eidg. Amt für Zivilstandswesen*

## Neue Schweizer Pässe

Alte Schweizer Pässe, welche vor dem 1.4.1985 ausgestellt wurden, sind nur noch bis Ende 1990 gültig. Jeder Auslandschweizer und jede Auslandschweizerin wird deshalb bei ihrer Schweizer Vertretung rechtzeitig vor dem 31.12.1990 einen neuen Pass beantragen müssen.

## Füllen von Beitragslücken

Wie Ihnen in der «Schweizer Revue» 3/89 mitgeteilt wurde, erleichtert die revidierte AHV-Vollzugsverordnung im Falle von Beitragslücken, welche vor 1979 entstanden sind, die Anrechnung von Zusatzjahren, indem ab 34 Beitragsjahren nun drei Gratisjahre angerechnet werden. Die Anpassung von bereits laufenden Renten von Schweizerbürgern im Ausland wird die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf von Amtes wegen vornehmen.

Der Versicherte wird also, entgegen der in der September-«Revue» enthaltenen Information, bei den Schweizer Vertretungen kein Gesuch um Neurechnung seiner Rente stellen müssen.

## Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahrt. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

## Fichen-Einsichtnahme

(vgl. S. 11)

Der Bundesrat hat am 5. März 1990 eine Verordnung verabschiedet, dass Personen, über die bei der Bundespolizei Staatschutzakten angelegt worden sind, ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können.

Obwohl die Frist für Gesuche am 31. März 1990 abgelaufen ist, können Schweizer Bürger – also auch Auslandschweizer – trotzdem *nach diesem Datum* noch Gesuche stellen. Diese werden allerdings erst behandelt werden, wenn die Daten bereinigt und auf ein elektronisches

Informationssystem übertragen worden sind.

Jeder Auslandschweizer, der wissen möchte, ob er beim EJPD fichtiert ist, hat das Recht, *eine schriftliche Anfrage* an folgende Adresse zu richten:

*Schweizerische  
Bundesanwaltschaft  
Datenschutzbeauftragte  
CH-3003 Bern*

Der Antrag sollte *Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Heimatort, Adresse und Fotokopie eines Ausweises /Pass/ID-Karte* enthalten.

## Auslandschweizerdienst

### Ein neuer Chef

Am 5. März 1990 hat Minister Rolf Bodenmüller die Nachfolge von Minister Walter Fetscherin angetreten.



Rolf Bodenmüller schloss sein Rechtsstudium mit dem Doktorat der Rechte und dem Fürsprecherpatent in Bern ab. 1973 trat er in den Dienst des Depar-

tementes für auswärtige Angelegenheiten ein und wurde als Stagiaire in Bern und Kopenhagen eingesetzt. In der Folge wurde er 1975 als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Berlin/DDR versetzt und 1977 in der gleichen Eigenschaft nach Pretoria.

Nach seiner Rückkehr an die Zentrale im Jahre 1980 war er vorerst Chef des Europaratsdienstes. Ab 1984 leitete er die Sektion Rekrutierung und Ausbildung des Personals. 1986 erfolgte seine Versetzung als erster Mitarbeiter des Missionschefs nach Rom, mit dem Titel eines Ministers. In dieser Eigenschaft bekleidete Rolf Bodenmüller ebenfalls die Funktion eines schweizerischen Generalkonsuls in der Republik San Marino, mit Sitz in Rom.

Zu seiner neuen Aufgabe im Auslandschweizerdienst wünschen wir ihm alle einen erfolgreichen Start.

## Heirat einer Schweizerin

Schweizerinnen, welche nach der Heirat mit einem Ausländer das *Schweizer Bürgerrecht* beibehalten möchten, müssen dies *vor der Eheschließung* mit dem Formular erklären, welches bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist. Wollen sie ihren *bisherigen Namen* dem Familiennamen voranstellen, haben sie ebenfalls *vor der Eheschließung* bei der zuständigen Schweizer Vertretung eine entsprechende Erklärung abzugeben. Darüber, ob der Wohnsitzstaat diese Namensführung anerkennt wird, können nur dessen Behörden verbindliche Auskünfte erteilen. Bei Doppelbürgerinnen besteht zurzeit schweizerischerseits noch eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für sie empfiehlt es sich trotzdem, die Erklärung vorsorglicherweise abzugeben.